

**HRRS-Nummer:** HRRS 2023 Nr. 100

**Bearbeiter:** Sina Aaron Moslehi

**Zitiervorschlag:** HRRS 2023 Nr. 100, Rn. X

---

**BGH 6 StR 198/22 - Beschluss vom 1. November 2022 (LG Neuruppin)**

**Ablehnung des Antrages der Nebenklägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz; grundsätzlich keine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss.**

**§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO**

**Entscheidungstenor**

Der Antrag der Nebenklägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz im Adhäsionsverfahren wird abgelehnt.

**Gründe**

Mit Beschluss vom 14. Juni 2022 hat der Senat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts 1  
Neuruppin vom 8. Dezember 2021 im Wesentlichen gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Die  
Nebenklägerin, die in der Tatsacheninstanz im Wege der Adhäsion unter anderem einen Schmerzensgeldanspruch  
geltend gemacht hatte, hat mit Schriftsatz ihrer Rechtsanwältin vom 18. März 2022 beantragt, ihr „auch für das  
Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen“. Der bislang nicht beschiedene, ersichtlich auf die Bewilligung von  
Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz im Adhäsionsverfahren gerichtete Antrag (§ 300 StPO) ist abzulehnen.

Im Adhäsionsverfahren ist gemäß § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO über den 2  
Prozesskostenhilfeantrag des Nebenklägers für die jeweilige Instanz gesondert zu entscheiden (vgl. BGH, Beschluss  
vom 25. Juli 2017 - 3 StR 132/17 Rn. 2 mwN). Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht dabei nicht entgegen, dass  
das Revisionsverfahren inzwischen rechtskräftig abgeschlossen ist. Eine rückwirkende Bewilligung von  
Prozesskostenhilfe, zumal nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss, ist indes grundsätzlich nicht möglich. Sie kommt  
nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der Antrag schon vor Verfahrensabschluss gestellt, jedoch versehentlich  
nicht beschieden worden ist und wenn der Antragsteller mit seinem Antrag bereits alles für die Bewilligung von  
Prozesskostenhilfe Erforderliche getan, insbesondere die gemäß § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. § 117 Abs. 2 Satz 1  
ZPO erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt hat; die Darlegung der  
wirtschaftlichen Verhältnisse kann in besonderen Fällen durch Bezugnahme auf eine in einer früheren Instanz  
abgegebene Erklärung und die gleichzeitige Mitteilung ersetzt werden, dass sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen  
nichts geändert habe (vgl. BGH, Beschlüsse vom 4. September 1991 - 3 StR 142/91 Rn. 4; vom 7. März 2018 - 5 StR  
587/17 Rn. 2; vom 12. Juni 2019 - 3 StR 547/18 Rn. 3; vom 9. Juni 2021 - 5 StR 406/17 Rn. 5).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Nebenklägerin hat den Antrag zwar vor Verfahrensabschluss gestellt. 3  
Sie hat damit aber nicht bereits alles für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan. Denn sie hat weder  
eine aktuelle Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt noch auf eine frühere Erklärung  
Bezug genommen.